

Informationsrechte zerstrittener GmbH-Geschäftsführer

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass die Geschäftsführer und zumeist auch gleichzeitig Gesellschafter einer GmbH völlig miteinander zerstritten sind und keiner dem anderen Auskünfte erteilt. Einen solchen Fall hatte das Oberlandesgericht Koblenz mit Urteil vom 22.11.2007 zu entscheiden. Vater und Sohn waren Geschäftsführer einer GmbH, der Sohn war für die operative Geschäftsführung zuständig, der Vater „auf den repräsentativen Bereich beschränkt“. Beide waren zerstritten, der Sohn erteilte dem Vater keinerlei Auskünfte über das Unternehmen und wies auch die Mitarbeiter an, dem Vater keinerlei Informationen zu geben. Der Vater beantragte eine einstweilige Verfügung gegen die Gesellschaft und den Sohn auf Informationserteilung. Das Oberlandesgericht entschied mit sehr ausführlicher Begründung, dass auch bei vereinbarter Ressortverteilung grundsätzlich jedem Geschäftsführer das Recht auf Information über alle Angelegenheiten der Gesellschaft zustehe, und zwar auch über diejenigen, die allein das Ressort eines Mitgeschäftsführers betreffen. Hintergrund hierfür ist, dass jeder Geschäftsführer unabhängig von internen Ressortverteilungen für die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten der Gesellschaft verantwortlich sei und damit auch Kenntnis über die Vorgänge in der Gesellschaft haben müsse. Dieses Informationsrecht eines Geschäftsführers werde in unzulässiger Weise eingeschränkt, wenn die Gesellschaft ihm vorschreibt, Auskünfte und Unterlagen, die zum Ressort eines anderen Geschäftsführers gehören, sich ausschließlich von diesem Geschäftsführer geben zu lassen, nicht aber von anderen Mitarbeitern der Gesellschaft.

Selbst dann, wenn der Auskunft verlangende Geschäftsführer durch die Art und Weise seiner Informationserlangung, sein Auftreten oder ähnliches auf Dauer den Betriebsfrieden stört, kann die Gesellschaft ihm gleichwohl nicht die Kommunikation mit den Mitarbeitern untersagen.

Die Gesellschafter können hier nur den Geschäftsführer von seinem Amt abberufen und ihm dadurch sein Recht auf Informationserlangung entziehen. Allerdings dürfte gerade dies in der Praxis Schwierigkeiten bereiten, da häufig zwei Geschäftsführer vorhanden sind, die gleichzeitig mit jeweils 50 % an der GmbH beteiligt sind. Eine normale Abberufung als Geschäftsführer scheitert dann schon an der Pattsituation. Hier verbleibt nur die Möglichkeit einer Abberufung des den Betriebsfrieden störenden Geschäftsführers aus wichtigem Grunde. Nur dann kann dieser bei seiner Abberufung nicht mitstimmen. Bei zerstrittenen Gesellschafter-Geschäftsführern liegen aber häufig auf beiden Seiten wichtige Gründe vor, so dass es zu gegenseitigen Abberufungen und damit weiteren Streitigkeiten und rechtlichen Verkomplizierungen kommt. Man sollte sich hier vor der Einleitung irgendwelcher Schritte in jedem Falle rechtlich beraten lassen.



Dr. Andreas Klose
RECHTSANWÄLTE

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Beyerstraße 2 · 14469 Potsdam
Tel. 0331 8871476 · Fax 0331 8871478
E-Mail: kontakt@rechtsanwaelte-klose.com
www.rechtsanwaelte-klose.com

Unsere früheren Beiträge finden sie auf unserer Internetseite unter Publikationen. Dort können Sie sich auch über die übrigen von uns betreuten Rechtsgebiete informieren.